

Vorlage an den Landrat

Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2024
2023/571

vom 31. Oktober 2023

1. Übersicht

1.1. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|---|
| 1. | Übersicht | 2 |
| 1.1. | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 2. | Bericht | 3 |
| 2.1. | Rechtsgrundlage | 3 |
| 3. | Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret | 3 |
| 3.1. | Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen | 3 |
| 4. | Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs | 4 |
| 4.1. | Landesindex der Konsumentenpreise | 4 |
| 4.2. | Wirtschaftliches Umfeld | 5 |
| 4.2.1. | Konjunkturelle Situation | 5 |
| 4.2.2. | Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft | 6 |
| 4.2.3. | Vergleiche mit Lohnanpassungen anderer Gemeindewesen | 6 |
| 4.3. | Finanzielle Situation des Kantons | 7 |
| 5. | Forderung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände | 7 |
| 6. | Finanzielle Auswirkungen | 8 |
| 7. | Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung | 8 |
| 8. | Anträge | 8 |
| 8.1. | Beschluss | 8 |
| 9. | Anhang | 8 |

2. Bericht

2.1. Rechtsgrundlage

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in [§ 49 «Zuständigkeit und Verfahrensregeln» des Personaldekrets](#)¹ geregelt. Diese lauten wie folgt:

¹ Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

² Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

³ Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohn Tabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

⁴ Bei den Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter findet kein Teuerungsausgleich statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung.

2019 wurde neben dem Teuerungsausgleich beschlossen, die Indexbasis Mai 1993 mit der Basis Dezember 2015 zu ersetzen. Dies wurde für die Teuerungsrechnung 2022 umgesetzt und kommt auch für die Teuerungsrechnung 2024 zum Tragen.

3. Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret

3.1. Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen

Ein Vergleich des Teuerungsausgleichs von 2015 bis 2023 mit anderen Kantonen zeigt folgendes Bild:

| Jahr | Ø Teuerungsausgleich Kantone ² | Teuerungsausgleich Kanton BL |
|------|---|---|
| 2015 | 0,01 % ^I | 0,00 % |
| 2016 | 0,00 % ^{II} | Kein Beschluss über den Teuerungsausgleich infolge genereller Lohnkürzung von -1,00 % |
| 2017 | 0,06 % ^{III} | 0,00 % |
| 2018 | 0,03 % ^{IV} | 0,00 % |
| 2019 | 0,19 % ^V | 1,40 % |
| 2020 | 0,09 % ^{VI} | 0,5 % |
| 2021 | 0,0 % ^{VII} | 0,0 % |

¹ [Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000, SGS 150.1](#), GS 33.1248

² Umfasst die Kantone AG, AR, AI, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI UR, VD, VS, ZG, ZH

| | | |
|------|------------------------|--------|
| 2022 | 0,09 % ^{VIII} | 0,05 % |
| 2023 | 2,0% ^{IX} | 2,5% |

- ^I Umfasst die Persuisse-Kantone³ AG, AR, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH
- ^{II} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AI, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, ZG, ZH
- ^{III} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH
- ^{IV} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, ZG, ZH
- ^V Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TI, ZG, ZH
- ^{VI} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, UR, VS, ZG, ZH
- ^{VII} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, BL, BS, BE, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TI, UR, ZG
- ^{VIII} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, BL, BS, BE, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VS, ZG
- ^{IX} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, AI, BS, BE, FR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, UR, VD, VS, ZG, ZH

4. Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs

4.1. Landesindex der Konsumentenpreise

Der Landesindex der Konsumentenpreise mit Indexbasis Dezember 2015 hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

| Jahr | Jan. | Feb. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. | Ø |
|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 2016 | 99,6 | 99,8 | 100,1 | 100,4 | 100,6 | 100,7 | 100,3 | 100,2 | 100,2 | 100,3 | 100,1 | 100,0 | 100,2 |
| 2017 | 100,0 | 100,4 | 100,7 | 100,9 | 101,0 | 100,9 | 100,6 | 100,6 | 100,9 | 100,9 | 100,9 | 100,8 | 100,7 |
| 2018 | 100,7 | 101,1 | 101,5 | 101,7 | 102,1 | 102,1 | 101,8 | 101,8 | 101,9 | 102,1 | 101,8 | 101,5 | 101,7 |
| 2019 | 101,3 | 101,7 | 102,2 | 102,4 | 102,7 | 102,7 | 102,1 | 102,1 | 102,0 | 101,8 | 101,7 | 101,7 | 102,0 |
| 2020 | 101,5 | 101,6 | 101,7 | 101,3 | 101,3 | 101,4 | 101,2 | 101,2 | 101,2 | 101,2 | 101,0 | 100,9 | 101,3 |
| 2021 | 100,9 | 101,1 | 101,4 | 101,6 | 101,9 | 102,0 | 101,9 | 102,1 | 102,2 | 102,5 | 102,5 | 102,4 | 101,9 |
| 2022 | 102,6 | 103,3 | 103,8 | 104,2 | 104,9 | 105,4 | 105,4 | 105,7 | 105,5 | 105,5 | 105,5 | 105,3 | 104,8 |
| 2023 | 105,9 | 106,7 | 106,9 | 106,9 | 107,2 | 107,2 | 107,1 | 107,3 | 107,2 | | | | 106,9 |

Basis Dezember 2015 = 100

Die Inflation hat sich bis Juli weiter auf 1,6% zurückentwickelt. Gedämpft wurde die Inflation durch die im Vorjahresvergleich tieferen Preise für Erdölprodukte, welche sich wieder in der Preisentwicklung stabilisiert haben.

Die Unsicherheit beim Inflationsausblick ist derzeit hoch, da mit Schwankungen gerechnet wird. Neben den Mieten und den gestiegenen Kosten für Dienstleistungen im täglichen Bedarf sowie im Gaststätten- und Bewirtungsgewerbe dürfte, z. B. die Tarifierhöhung der SBB, die Inflation erhöhen.⁴

³ Schweizerische Konferenz der Personalleiter/innen öffentlicher Verwaltungen.

⁴ Siehe dazu: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/konjunkturprognosen.html#:~:text=Die%20Expertengruppe%20Konjunkturprognosen%20senkt%20ihre,Aussichten%20haben%20sich%20aber%20verschlechtert> vom 19. September 2023 um 10:48 Uhr.

Berechnung für den Teuerungsausgleich 2024:

Die Ermittlung des Teuerungssatzes, gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise, wurde analog der kantonalen Praxis der letzten Jahre durchgeführt: Die geglättete Teuerung von Oktober 2022 bis September 2023 beträgt **2,45 %**. Diese berechnet sich wie folgt:

In einem ersten Schritt wird der Durchschnitt der Monatsindizes der vergangenen zwölf Monate berechnet (Oktober 2022 bis September 2023). Im zweiten Schritt wird der Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate zum Durchschnitt der Indizes der zwölf Monate ein Jahr zuvor ins Verhältnis gesetzt (Oktober 2021 bis September 2022).

Die geglättete Teuerung berechnet sich somit wie folgt:

| | |
|---|-----------------------------------|
| Die Monatsindizes von Oktober 2021 bis September 2022 werden addiert (=1'248,200 und durch 12 geteilt [ergibt den Mittelwert der vorherigen 12 Monate]) | 104,017 |
| Die Monatsindizes von Oktober 2022 bis September 2023 werden addiert (=1'278,700 und durch 12 geteilt [ergibt den Mittelwert der eben vergangenen 12 Monate]) | 106,558 |
| Die gemittelte Teuerung ist die prozentuale Differenz zwischen den beiden Mittelwerten ($(106,558 - 104,017) / 104,017 * 100$) | 2,444 % 2,45 % gerundet |

Das SECO prognostiziert für den Landesindex der Konsumentenpreise für 2023 (also dem Kalenderjahr) eine Änderung um + 2,2 % und für 2024 um + 1,9 %.⁵

4.2. Wirtschaftliches Umfeld

4.2.1. Konjunkturelle Situation⁶

Das weltwirtschaftliche Umfeld bleibt aus Sicht von BAK Economics (Stand April 2023) herausfordernd. Der Inflationsdruck bleibt bestehen. Die Energiepreise verlieren auf die Inflationsrate an Bedeutung. Die Inflation wächst in die Breite und wird primär vom Dienstleistungsbereich befeuert. Erst für das Jahr 2024 erwartet BAK Economics ein deutliches Absinken der Kern-Inflationsraten in den meisten westlichen Industrieländern. Dies bedingt jedoch in vielen Ländern eine weitere Straffung der geldpolitischen Zügel. Insgesamt geht BAK Economics beim globalen BIP für das Jahr 2023 von einem bescheidenen Wachstum um 1,7 Prozent (Stand April 2023) aus. Für das Jahr 2024 rechnen sie mit einer Beschleunigung auf 2,5 Prozent. Gemessen am globalen Wachstumstrend der letzten Jahre ist dies aber immer noch verhalten (globaler Trend 2011–2019: +3,0 % jährlich).

Für Basel-Landschaft rechnet BAK Economics im Jahr 2023 mit einem positiven BIP-Wachstum (+1,0 %), welches über dem Schweizer Schnitt (+0,4 %) liegt. Dies unter anderem weil für die gewichtige Pharmabranche neu von höheren Umsätzen und Exporten ausgegangen wird und im Bau aufgrund von wichtigen Konjunkturindikatoren (Baubewilligungen und -gesuchen) ebenfalls mit einem grösseren Wertschöpfungszuwachs gerechnet wird (Stand April 2023). Die Baselbieter Wirtschaft entwickelt sich im gesamten Prognosezeitraum oberhalb des Schweizer Schnitts, wobei das überdurchschnittliche Beschäftigungswachstum die dynamischere Wertschöpfungsentwicklung stützt.

⁵ Siehe dazu: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/konjunkturprognosen.html#:~:text=Die%20Expertengruppe%20Konjunkturprognosen%20senkt%20ihre,Aussichten%20haben%20sich%20aber%20verschlechtert> vom 21. September 2023 um 10:50 Uhr.

⁶ Siehe dazu: Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2027 / [AFP 2024–2027.pdf \(baselland.ch\)](#) sowie April-Prognose von BAK Economics.

4.2.2. Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft

Im internationalen Bereich ist absehbar, dass insbesondere die Leitzinserhöhungen der EZB und der FED die Inflation dämpfen sollen.⁷ Dagegen hat die SNB die Geldpolitik gestrafft und trotz des vorhandenen Inflationsdrucks beschlossen, keine Erhöhung des Leitzinses durchzusetzen. Dieser bleibt nun zum Stand vom 21. September 2023 bei 1,75%. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Massnahmen beschlossen werden, um eine langfristige Preisstabilität zu gewährleisten.⁸

Zwar hat der Bundesrat für die Sanierung und den Betrieb der Bahninfrastruktur insgesamt 15,1 Mrd. Franken zur Verfügung gestellt, aber auch hier erwartet, dass wegen der Teuerung weniger Mittel zur Verfügung stehen. Mit der Vorlage, die bis zum 20. Oktober 2023 in der Vernehmlassung ist, soll der Zahlungsrahmen der Periode 2021–2024 ausgeglichen werden – aber es werden nur die wichtigsten Unterhalts- und Betriebsprojekte umgesetzt.⁹

Grossverteiler, wie die Migros, haben sich nun auch entschlossen, ihren Mitarbeitenden eine generelle Lohnerhöhung von 2,1% zu gewähren. Damit will der Migros- Mutterkonzern die Teuerung ausgleichen. Migros-Unternehmen werden dagegen ihre Lohnerhöhungen an eine Einmalzahlung koppeln bzw. sich an den L-GAV des Gastgewerbes anpassen. Obwohl Gewinneinbrüche zu verzeichnen sind, weil der Betriebsaufwand erhöht ist, muss der Arbeitskräftesituation Rechnung getragen werden.¹⁰

Insbesondere von den KV Verbänden wird ein Inflationsausgleich von 4,5% gefordert. Wie diese in einer Medienmitteilung erklären, sollen auch Mitarbeitende mit einem Mindestlohn von 4'200 Franken eine Erhöhung von 300 Franken erhalten, was zu den geforderten 4,5% Inflationsausgleich gerechnet werden muss.¹¹

Mit dem Ausgleich der Teuerung erfolgt nun auch im Gastgewerbe eine Erhöhung der Mindestlöhne um 5 Franken. Während die Gewerkschaften eine deutlich höhere Entlohnung fordern, ist besonders im Gastgewerbe der Anstieg von freien Stellen stark spürbar.¹² Qualifizierte Arbeitskräfte wandern in andere Branchen ab, weshalb sich insbesondere im Gastgewerbe Arbeitskräftemangel abzeichnet.

4.2.3. Vergleiche mit Lohnanpassungen anderer Gemeindewesen

Gesicherte Zahlen zum heutigen Zeitpunkt sind nur von den Kantonen Basel-Stadt, Bern, St. Gallen und Zürich verfügbar.

Der Kanton Basel-Stadt hat am 14. September 2023 entschieden, dass wegen der deutlich erhöhten Mehreinnahmen durch Steuerzahlungen ein Entlastungspaket für alle Steuerzahlenden greifen wird. Trotz erhöhter Kosten für die Umstellungen im öffentlichen Verkehr sowie die erwartete Energiepreisentwicklung wurde beschlossen, einen Teuerungsausgleich von 2,8% zu gewähren.¹³

⁷ Siehe dazu: <https://growney.de/blog/was-es-bedeutet-wenn-die-zinsen-steigen#:~:text=Auch%20im%20September%202023%20verzichtete,November%202023> vom 01. Oktober 2023 um 07:45 Uhr.

⁸ Siehe dazu: https://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20230921/source/pre_20230921.de.pdf vom 21. September 2023 um 06:25 Uhr.

⁹ Siehe dazu: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/81966.pdf> vom 01. Oktober 2023 um 06:25 Uhr.

¹⁰ Siehe dazu: <https://corporate.migros.ch/de/medien/mitteilungen/show/news/medienmitteilungen/2023/information-lohnrunde-id=a6dc8f01-1b32-4f4f-8c30-6b48f04ac56d-.html> vom 03. Oktober 2023 um 10:15 Uhr.

¹¹ Siehe dazu: https://www.kfmv.ch/fileadmin/national/doc/MM_PDF/20230810_MM_Lohnforderungen_2024_kfmv_AS_DE.pdf vom 03. Oktober 2023 um 10:00 Uhr.

¹² Siehe dazu: <https://www.unia.ch/de/aktuell/aktuell/artikel/a/20157> vom 03. Oktober 2023 um 09:45 Uhr.

¹³ Siehe dazu: <https://www.fd.bs.ch/nm/2023-kanton-basel-stadt-budgetiert-fuer-2024-einen-ueberschuss-von-52-millionen-franken-rr.html> vom 03. Oktober 2023 um 10:15 Uhr.

Der Kanton Bern hat trotz der ausbleibenden Gewinnausschüttung der SN einen Überschuss in der Erfolgsrechnung erwirtschaften können. Dieser wird auch den Kantonsmitarbeitenden mit 3,3% und dem Lehrpersonal mit 3,5% Teuerungsausgleich zugutekommen.¹⁴

Während der Kanton St. Gallen einen vollen Teuerungsausgleich von 1,6% trotz defizitärer Finanzlage für das Personal beschlossen hat¹⁵, hat sich der Kanton Zürich auch für eine Kompensation der Teuerung von 1,6% entschieden¹⁶, weil diese Kantone einen anderen Berechnungszyklus haben.

Sowohl Kanton Solothurn als auch der Kanton Aargau haben zum Stand vom 3. Oktober 2023 noch keine Zahlen publiziert, die den Teuerungsausgleich der Mitarbeitenden betreffen. Es wird aber damit gerechnet, dass beide Kantone defizitär abschliessen werden, weil insbesondere die finanziellen Aufwände im Gesundheits- sowie Erziehungsbereich Kostentreiber sind.

4.3. Finanzielle Situation des Kantons

Der Regierungsrat hat am 19. September 2023 dem Landrat den Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 (LRV 2023/397) vorgelegt. Für das Jahr 2024 wird in der Erfolgsrechnung ein Aufwandsüberschuss von 18,5 Millionen Franken budgetiert. Im Finanzplanjahr 2025 beträgt der Aufwandüberschuss 12,6 Millionen Franken. In den Finanzplanjahren 2026–2027 sind hingegen Ertragsüberschüsse von 44,1 Millionen und 77,3 Millionen Franken geplant. Für das Jahr 2023 erwartet der Regierungsrat gemäss Steuerungsbericht II einen Aufwandüberschuss von 137,2 Millionen Franken. Dies hauptsächlich wegen der wegfallenden Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Erhöhung der Altlasten-Rückstellung, der stationären Spitalkosten sowie weiterer Kosten im Gesundheitsbereich und der Sonderschulung.

Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2024 beträgt lediglich 37 %. Mit diesem Wert können die Nettoinvestitionen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden. Über die vier AFP-Jahre summiert sich der Finanzierungssaldo auf -410 Millionen Franken. Rund 270 Millionen Franken sind auf die ausserordentlich hohe Investitionstätigkeit in den AFP-Jahren 2025–2027 zurückzuführen.

5. Forderung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände

Die ABP nahm an der ABP-FKD Sitzung vom 8. September 2023 mündlich zu Teuerung Stellung. Nach Berechnung der Teuerung – analog wie in den letzten Jahren – konnte die Schätzung von 2,45% mit der ABP vorbesprochen werden. Der Regierungsrat wird dem Landrat empfohlen, den vollen Teuerungsausgleich von 2,45% zu genehmigen und somit vollumfänglich auszugleichen.

Die ABP teilt im Mitberichtsverfahren mit, dass sie eine Gesamtforderung von 4,05% rekurriert. Neben der errechneten Teuerung von 2,45 % fordert die ABP eine nominale Anhebung von 1.6 % (0.8 % für 2023 plus 0,8 % für 2024) um einen Ausgleich für entstandene Mehrkosten durch die Erhöhung der Krankenkassenprämie zu kompensieren.

Desweiteren fordert die ABP eine Reallohnerhöhung von 1 % für das kommende Jahr.

¹⁴ Siehe dazu: <https://www.fin.be.ch/de/start.html?newsID=7d20a31b-d3e7-4a01-83b6-6b2fd8a56b56> vom 03. Oktober 2023 um 09:53 Uhr.

¹⁵ Siehe dazu: <https://www.leaderdigital.ch/news/kanton-zahlt-trotz-millionendefizit-vollen-teuerungsausgleich-9916.html#:~:text=lm%20Personalbereich%20ist%20trotzdem%20ein.161%2C4%20Millionen%20Franken%20aus> vom 03. Oktober 2023 um 09:25 Uhr.

¹⁶ Siehe dazu: <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-1130-2023.html> vom 03. Oktober 2023 um 09:35 Uhr.

6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Bei einem Teuerungsausgleich von 2,45 % verändert sich der Personalaufwand (Konto 30) des Kantons. Es ist mit jährlichen Mehrausgaben von ca. 17,2 Millionen Franken zu rechnen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Im Entwurf des AFP 2024–2027 (LRV 2023/397) ist im Personalaufwand kein Teuerungsausgleich enthalten. Damit verschlechtert sich der Saldo des AFP 2024–2027 um die zusätzlichen Ausgaben im Umfang von ca. 17,2 Millionen Franken pro Jahr bei Gewährung des Teuerungsausgleichs. Der Regierungsrat wird dem Landrat einen entsprechenden Budgetantrag stellen.

7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

8. Anträge

8.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für das Jahr 2024 wird ein Teuerungsausgleich von 2,45 % ausgerichtet.

Liestal, 31. Oktober 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

9. Anhang

– Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über den Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2024

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für das Jahr 2024 wird ein Teuerungsausgleich von 2,45 % ausgerichtet.

Liestal, Datum wird von der LK eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: